

Entwurf

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG-Durchführungsverordnung – NWRG-DV)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom (BGBl. I S.) tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Dieses Gesetz setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), der durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5) neu gefasst worden ist (EU-Waffenrichtlinie), um. Es regelt den Aufbau und Betrieb eines Nationalen Waffenregisters, in dem insbesondere Daten zu Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar erfasst und auf aktuellem Stand gehalten werden.

§ 20 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters ermächtigt das Bundesministerium des Innern in einer Rechtsverordnung Näheres zu bestimmen zu den Daten, die gespeichert werden, zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Waffenbehörden, zum Verfahren der Datenübermittlung durch die Registerbehörde sowie zu den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes. Für die erstmalige Übermittlung von Daten darf nach § 22 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters durch Rechtsverordnung Abweichendes festgelegt werden.

Ziel ist der Erlass einer Rechtsverordnung, die zeitgleich mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters in Kraft tritt.

B. Lösung

Erlass einer Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten die über die bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgehen.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für den Bürger werden keine Vorgaben eingeführt, die über die bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgehen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine Vorgaben eingeführt, die über die bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgehen.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung in den Ländern und Gemeinden werden keine Vorgaben eingeführt, die über die bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgehen.

Für das Bundesministerium des Innern und das Bundesverwaltungsamt ergeben sich Verwaltungsaufwände im Zusammenhang mit der Herausgabe des Datensatzes für das Waffenwesen DSWaffe und des Datenaustauschstandards XWaffe. Damit sind jährliche Kosten in Höhe von 80 000 € verbunden.

F. Weitere Kosten

Keine

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG-Durchführungsverordnung – NWRG-DV)

vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und des § 22 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom (BGBl. I S. ...) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Inhalt der Datensätze

Die Speicherung der Daten im Nationalen Waffenregister erfolgt nach Maßgabe des Datensatzes für das Waffenwesen (DSWaffe) vom.... in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben und im Bundesanzeiger am erstmalig bekannt gemacht. Der DSWaffe ist beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, zu beziehen und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Änderungen des DSWaffe werden vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht; dabei sind das Herausgabedatum und der Beginn ihrer Anwendung anzugeben.

§ 2 Datenübermittlung der Waffenbehörden an die Registerbehörde

- (1) Die Datenübermittlung erfolgt über die informationstechnischen Netze von Bund, Ländern und Kommunen. Soweit die Datenübermittlung unter Nutzung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern stattfindet, ist dafür ab dem 1. Januar 2015 das vom Bund betriebene Verbindungsnetz zu nutzen.
- (2) Die zu übermittelnden Daten sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln. Die dabei anzuwendenden Verfahren gibt die Registerbehörde vor.

- (3) Die Datenübermittlung der Waffenbehörden an die Registerbehörde erfolgt elektronisch unter Nutzung des Datenaustauschstandards XWaffe in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung. Dieser wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben. Der Datenaustauschstandard XWaffe ist im Bundessanzeiger am erstmalig bekannt gemacht worden. Änderungen des Datenaustauschstandards XWaffe werden vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht; dabei sind das Herausgabedatum und der Beginn ihrer Anwendung anzugeben.
- (4) Der Datenübermittlung sind von der Registerbehörde festgelegte Ausführungsregeln in der im Bundesanzeiger bekanntgemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Ausführungsregeln sind im Bundessanzeiger am erstmalig bekannt gemacht worden. Änderungen der Ausführungsregeln werden von der Registerbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; dabei sind das Herausgabedatum und der Beginn ihrer Anwendung anzugeben.
- (5) Der Datenaustauschstandard XWaffe und die Ausführungsregeln sind beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, zu beziehen. Sie sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 3 Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Waffenbehörden

- (1) Liegt zu einer Person noch kein Datensatz im Nationalen Waffenregister vor, wird ein neuer Datensatz angelegt und an die Registerbehörde übermittelt. Die Registerbehörde vergibt eine Ordnungsnummer für die Person und teilt diese der Waffenbehörde mit. Die Waffenbehörde übermittelt unter Bezugnahme auf die Ordnungsnummer zur Person Erlaubnisdaten. Die Registerbehörde vergibt zu den übermittelten Erlaubnisdaten eine weitere Ordnungsnummer. Hierauf aufbauend übermittelt die Waffenbehörde Waffendaten. Auch für die Waffendaten vergibt die Registerbehörde eine Ordnungsnummer und teilt diese der Waffenbehörde mit.
- (2) Besteht im Register zu einer Person oder einer Waffe bereits ein Datensatz, werden diesem die übermittelten Daten durch Angabe der Ordnungsnummer nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters zugeordnet.

- (3) Stimmen Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters mit den Angaben einer anderen gespeicherten Person überein oder weichen nur geringfügig von dieser ab, übermittelt die Waffenbehörde einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit, wenn sie diese feststellt.

§ 4 Übermittlung von Daten von der Registerbehörde an ersuchende Stellen

- (1) Die Registerbehörde beantwortet schriftliche Übermittlungsersuchen und elektronische Übermittlungsersuchen von zur Abfrage berechtigten Stellen, die nicht zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen sind, schriftlich. Vor der Beantwortung des Übermittlungsersuchens stellt die Registerbehörde die Authentizität der ersuchenden Stelle sicher.
- (2) Die Datenübermittlung an ersuchende Stellen erfolgt im automatisierten Verfahren unter Nutzung des Datenaustauschstandards XWaffe oder über die von der Registerbehörde bereitgestellte Portalanwendung. § 2 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen für die Datenübermittlung

- (1) Übermittlungsersuchen, die nicht den Anforderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 sowie des § 11 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters genügen, oder die im Falle des Ersuchens um eine Gruppenauskunft nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters beachten, werden zurückgewiesen.
- (2) Für den Datenabruf im automatisierten Verfahren und bei Gruppenauskünften im automatisierten Verfahren ist der Verwendungszweck anzugeben, der aus der Eingabe des Anlasses des Abrufs nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters und, soweit vorhanden, einem Geschäftszeichen besteht. Zusätzlich setzt jeder automatisierte Datenabruf voraus, dass die Anforderungen des § 11 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters erfüllt sind. Die Registerbehörde gewährleistet durch programmtechnische Vorkehrungen, dass eine Übermittlung der ange-

fragten Daten nicht erfolgt, wenn die in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Auskunft bei Anfragen mit unvollständigen oder ähnlichen Angaben

Auf ein Ersuchen, zu dem mehrere gleiche Datensätze (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters) vorhanden sind, übermittelt die Registerbehörde an die ersuchende Stelle für die Feststellung der Übereinstimmung nach Maßgabe der Angaben im Ersuchen die jeweils unter § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters bezeichneten Daten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Eintragungen ähnlicher Daten vorhanden sind.

§ 7 Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Die Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters ist schriftlich bei der Registerbehörde zu beantragen. In der Antragsbegründung ist darzulegen, dass die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens wegen der Vielzahl der Übermittlungersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Zugleich ist anzugeben, in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf geschaffen werden sollen und dass insoweit die Identität der abrufenden Stelle feststellbar ist. Die Registerbehörde ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.
- (2) Die Registerbehörde teilt dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung mit und fordert ihn zugleich auf, die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, soweit der Antragsteller nicht schon bei Antragstellung mitgeteilt hat, dass das geschehen ist. Liegt die Erklärung des Antragstellers vor, dass er diese Maßnahmen getroffen hat, entscheidet die Registerbehörde schriftlich über die Zulassung zum automatisierten Verfahren. Die Zulassung kann beschränkt werden.
- (3) Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Registerbehörde hat die Zulassungsunterlagen aufzubewahren sowie die Unterlagen gegen Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

- (4) Die Registerbehörde gewährleistet im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 13 und 14 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters durch programmtechnische Vorkehrungen, dass eine Übermittlung nicht erfolgt, wenn die Identität der abfragenden Stelle nicht zweifelsfrei feststeht. Sie hält versuchte Anfragen ohne Angabe einer Kennung, sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung durch programmtechnische Vorkehrungen für einen Zeitraum von sechs Monaten fest.

§ 8 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Registerbehörde trifft die erforderlichen technischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der im Register gespeicherten Daten zu berücksichtigen.
- (2) Die Waffenbehörden und die nach § 10 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren berechtigten Stellen treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Daten für das Nationale Waffenregister entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der an das Nationale Waffenregister zu übermittelnden, gespeicherten oder abgerufenen Daten zu berücksichtigen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Stellen erstellen zur Erfüllung ihrer dort genannten Verpflichtungen ein IT-Sicherheitskonzept, das den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht. Dieses legt fest, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgabe des Bundesdatenschutzgesetzes und dieser Verordnung zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der gespeicherten, übermittelten oder abgerufenen Daten gewährleistet werden.
- (4) Die Organisation der in Absatz 1 und 2 genannten Stellen ist so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen der Aufgabentrennung und der Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten auf das zur Aufgabenerfüllung Erforderliche entspricht.

§ 9 Übergangsbestimmung

- (1) Soweit bei den Waffenbehörden im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012 Daten nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters noch nicht vorhanden sind, kann die Übermittlung auf die vorhandenen Daten beschränkt werden. Mindestens müssen jedoch übermittelt werden:
1. bei natürlichen Personen: Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift oder
 2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen: Name und Anschrift,
 3. Anlässe nach § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters,
 4. alle vorhandenen Angaben zur Waffe oder wesentlichen Teilen einer Schusswaffe,
 5. Angaben zu Sicherungs- und Blockiersystemen.
- (2) Bei den Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 kann von den Vorgaben des DSWaffe und des Datenaustauschstandards XWaffe abgewichen werden.
- (3) Erfüllt eine Waffenbehörde im Übergangszeitraum noch nicht die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1, kann die Übermittlung im Einvernehmen mit der Registerbehörde auch durch Übersendung eines Datenträgers erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Verordnungsentwurf beruht auf den Verordnungsermächtigungen der § 20 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters. Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom (BGBl. I S.) tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), der durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5) neu gefasst worden ist (EU-Waffenrichtlinie), um. Nach dieser Richtlinie haben Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass bis spätestens zum 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Waffenregister eingeführt wird.

Gerade auch im Hinblick darauf, dass das Nationale Waffenregister ein computergestütztes Register sein wird, ermächtigt das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters das Bundesministerium des Innern, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Mit der Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt zu den Daten, die gespeichert werden, zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Waffenbehörden, zum Verfahren der Datenübermittlung durch die Registerbehörde, sowie zu den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Für eine Übergangszeit wird von bestimmten Anforderungen abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Durch diese Verordnung entstehen der Wirtschaft keine sonstigen Kosten, da sie nicht direkt von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten für den Aufbau und Betrieb bzw. die Weiterentwicklung bestehender Systeme die über die bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgehen.

3. Sonstige Kosten

Keine.

4. Erfüllungskosten

a. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand der über den bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgeht.

b. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand der über den bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgeht.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden grundsätzlich keine Vorgaben eingeführt, die über die bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters benannten hinausgehen. Insbesondere entstehen keine weiteren einmaligen Erfüllungsaufwände.

Für die regelmäßige Herausgabe des Datensatzes für das Waffenwesen (DSWaffe) gemäß § 1 und des Datenaustauschstandards XWaffe gemäß § 2 Absatz 3 entstehen dem Bund unter Zugrundelegung standardisierter Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen jährliche Kosten von 80 000 €

5. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe "Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften" der Interministeriellen Arbeitsgrup-

pe Gender Mainstreaming geprüft. Die Verordnung hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben entspricht den Absichten der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Indikatoren und Managementregeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Inhalt der Datensätze)

Der Datensatz für das Waffenwesen (DSWaffe) beschreibt die nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters im Nationalen Waffenregister zu speichernden Daten und waffenrechtlich bedeutsame Gegebenheiten.

Er orientiert sich in Aufbau und Systematik an dem in der Verwaltung bewährten Datensatz für das Meldewesen (DSMeld). Der DSWaffe macht die Datenspeicherung und -übermittlung transparent und schafft die organisatorischen Voraussetzungen für technisch übersichtliche und richtige Datenübermittlungen.

Der DSWaffe spiegelt hinsichtlich des Aufbaus der Personendaten die Struktur des DSMeld unmittelbar wider. Er normiert zu den Angaben für natürliche Personen keine neue oder abweichende Darstellung. Die Orientierung am DSMeld hat zur Folge, dass dortige Änderungen hinsichtlich der Personendaten auch in den DSWaffe übernommen werden können, z. B. die Einführung diakritischer Zeichen. Allerdings enthält der DSWaffe nicht alle nach dem Melderecht zu speichernden Personendaten, sondern nur solche, die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters bezeichnet sind.

Hinsichtlich der Daten zu Erlaubnissen und Waffen wird das System der Regelungstechnik (z. B. Aufbau der Datenfelder) vom DSMeld grundsätzlich übernommen. Für die korrekte Bezeichnung der verschiedenen Angaben zu Waffen umfasst der DSWaffe spezielle Kataloge (z.B. zu den Waffenarten und Kalibern). Erstmals werden dadurch bundeseinheitliche Standards für Erlaubnis- und Waffendaten gesetzt, die die bisherige Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen beseitigt.

Der DS-Waffe wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben. Dies folgt unmittelbar aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Waffenrecht und ist erforderlich, da die Waffenverwaltung in den Ländern, anders als beim Melderecht, sowohl bei der Allgemeinen Verwaltung als auch bei der Polizei angesiedelt sein kann.

Die Veröffentlichung des DS-Waffe erfolgt im Bundesanzeiger¹.

Zu § 2 (Datenübermittlung der Waffenbehörden an die Registerbehörde)

Zu Absatz 1

Ziel ist ein durchgängiges Sicherheitsniveau für den Datenaustausch zwischen Waffenbehörden und Registerbehörde. Andere informationstechnische Netze als solche von Bund, Ländern oder Kommunen dürfen nicht genutzt werden. Damit ist auch eine Datenübermittlung über das Internet ausgeschlossen.

Nach Artikel 13 Absatz 3 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009 (BGBl I S. 2702) tritt § 3 des Artikels 4 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 4 dieses Gesetzes enthält das Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder. Dessen § 3 legt fest, dass der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern über das Verbindungsnetz erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung aus § 8 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters wird wiederholt, um sicher zu stellen, dass bei der Nutzung von Netzen der öffentlichen Verwaltung eine Verschlüsselung stattfindet. Eine Verschlüsselung ist verschiedenen Netzen oder Netzsegmenten der öffentlichen Verwaltung immanent, das muss aber nicht in jedem Fall so sein.

Die Vorgabe der Verschlüsselungstechnik erfolgt durch die Registerbehörde. Dabei wird die Registerbehörde durch das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik unterstützt. Ziel ist ein einheitliches, den hohen Sicherheitsanforderungen des Nationalen Waffenregisters entsprechendes Niveau. Ausgeschlossen werden soll, dass Waffenbehörden beliebige Verschlüsselungstechniken anwenden, die sie als

¹ Es wird davon ausgegangen, dass vor Inkrafttreten dieser VO nur noch der Bundesanzeiger in elektronischer Form existiert, der dann Bundesanzeiger heißt.

dem aktuellen Stand der Technik entsprechend ansehen, und die Registerbehörde sich einzelnen Waffenbehörden anpassen und mit unvertretbar hohem Aufwand vielfache Systeme vorhalten muss.

Zu Absatz 3

Wesentlich für die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Waffenregisters ist die Einführung verbindlicher Standards mit Geltung für die gesamte Waffenverwaltung. Zu diesem Zweck wurde der Datenaustauschstandard XWaffe entwickelt. XWaffe ist eine auf der Grundlage des DSWaffe erstellte Beschreibung der Inhalte einer Kommunikationsnachricht für die Datenübermittlungen im Bereich des Nationalen Waffenregisters. Die waffenrechtlichen Datenobjekte werden im Einzelnen benannt und vollständig definiert. Enthalten sind spezielle Kataloge des DSWaffe. Hinsichtlich der Beschreibung der Angaben zu Waffen setzt XWaffe den verbindlichen Standard für die Beschreibung von Waffen in allen Verwaltungsbereichen.

Der Datenaustauschstandard XWaffe umfasst die verbindlichen Datenaustauschformate und dazugehörige Fachkataloge im deutschen Waffenwesen. Für den prozessorientierten Datenaustausch im Nationalen Waffenregister beschreibt XWaffe weiterhin alle Nachrichten und die dazugehörigen Datenstrukturen sowie die konkreten Anforderungen zur Protokollierung und die Kommunikationsinfrastruktur für die Anbindung der örtlichen Waffenverwaltungssysteme an die Zentrale Komponente des Nationalen Waffenregisters.

Neben der eigentlichen Spezifikation umfasst der Standard XWaffe weitere Dokumente und technische Definitionen:

- XML-Schemadateien (XSD) für die technische Abbildung des Informations- und Nachrichtenmodell durch einfache und komplexe Typen
- XML-Schemadateien (XSD) mit Auflistungen zur technischen Abbildung von Katalogen/ Codelisten.

Die örtlichen Waffenbehörden haben sicherzustellen, dass die örtlichen Waffenverwaltungssysteme für die Kommunikation mit dem Nationalen Waffenregister ausschließlich den Datenaustauschstandard XWaffe nutzen.

Der Standard wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben und beim Bundesarchiv jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

Darüber hinaus ist XWaffe als XÖV-Standard zertifiziert und wird deshalb stets in der aktuellen Version im XRepository (siehe www.xrepository.de) öffentlich in unmittelbar

anwendbarer Form elektronisch bereitgestellt. Das XRepository bietet neben den Informationen direkte Zugriffsmöglichkeiten auf frei verfügbare fachspezifische und fachübergreifende Datenmodelle und XML-Standards der öffentlichen Verwaltung. Es ist eine web-basierte Bibliothek für die Bereitstellung von XÖV-Datenmodellen, -schemata und Schnittstellen. Das XRepository wird gegenwärtig vom Bundesverwaltungsamt betrieben.

Die Zertifizierung der XÖV-Konformität ist ein Nachweis darüber, dass der Standard nach modernen Methoden sowie Techniken erstellt worden ist. Die kontinuierliche Pflege des Datenaustauschstandards XWaffe ist sichergestellt.

Zu Absatz 4

Für die Datenübermittlung an das Register sind zur Sicherung von Integrität (Unbefugten ist eine Änderung von Daten unmöglich), Vertraulichkeit (nur Befugte können auf Verfahren und Daten zugreifen) und Authentizität (Daten stammen von autorisierten und authentisierten Nutzern) die von der Registerbehörde festgelegten Anwendungsregeln zu nutzen. Diese entsprechen den Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen (SAGA) in der jeweils vom Rat der IT-Beauftragten beschlossenen und damit aktuellen Version. Dabei handelt es sich um eine verbindliche Zusammenstellung von Methoden für Software-Systeme der öffentlichen Verwaltung. Sie wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (BfIT) herausgegeben (www.cio.bund.de/saga). Mit der Orientierung an den SAGA wird eine wichtige Voraussetzung für eine moderne und zukunftsorientierte Verwaltung geschaffen.

Zu Absatz 5

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters darf wegen Form und Verfahren auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden, die für jeden zugänglich sind. Bekanntmachungen sind nach § 20 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters beim Bundesarchiv niederzulegen.

Zu § 3 (Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Waffenbehörden)

Zu Absatz 1

Die im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten zu einer Person, Erlaubnis und Waffe werden jeweils zu Datensätzen zusammengefasst, für die die Registerbehörde nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters Ordnungsnummern vergibt. Mit diesen Ordnungsnummern werden alle einander zuzuordnenden Datensätze verknüpft.

Zu Absatz 2

Für dieselbe Person können wegen verschiedener Anlässe unterschiedliche Waffenbehörden zuständig sein. Beispiel: Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 des Waffengesetzes ist gemäß § 51 Absatz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verwaltungsverfahrensgesetze die Waffenbehörde des gewöhnlichen Aufenthalts einer natürlichen Person zuständig. Betreibt dieselbe Person an einem anderen Ort auch einen gewerbsmäßigen Waffenhandel, ist für die Erteilung der Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 des Waffengesetzes gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes die Waffenbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet.

Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters sieht für einen solchen Fall in § 4 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a eine Verknüpfung vor. Entsprechend hat nach Absatz 2 die Waffenbehörde bei Übermittlung der Daten an das Nationale Waffenregister durch Angabe der bereits im Register gespeicherten Ordnungsnummer kenntlich zu machen, dass es sich um dieselbe Person handelt. Dies dient der Datenklarheit sowie der Datenwahrheit, verhindert Mehrfachspeicherungen und erleichtert den abfrageberechtigten Behörden im Sinne des § 10 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters, Abfragen im Nationalen Waffenregister auf das zur Aufgabenerledigung erforderliche Maß zu beschränken.

Auch andere Verknüpfungen sind, wie aus § 4 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters folgt, denkbar.

Zu Absatz 3

Die Waffenbehörden tragen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters Verantwortung dafür, dass die übermittelten Daten richtig und vollständig sind. Dazu gehört auch, die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen.

Stimmen Angaben zu einer Person mit den Angaben einer anderen gespeicherten Person überein oder weichen nur geringfügig voneinander ab, übermittelt die Waffenbehörde zusammen mit den Personendaten der zuerst genannten Person den

Hinweis, dass diese nicht identisch ist mit der zweiten Person. Die zweite Person wird nicht mit dem Namen, sondern nur mit der Ordnungsnummer bezeichnet.

Zu § 4 (Übermittlung von Daten von der Registerbehörde an ersuchende Stellen)

Geregelt wird die Form der zu übermittelnden Daten, nicht deren Umfang.

Sind die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung gegeben, sieht das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters für den Regelfall keine Beschränkung des Umfangs der zu übermittelnden Daten vor. Die einzige Ausnahme enthält § 11 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters.

Jede Behörde die berechtigt ist, ein Übermittlungsersuchen zu stellen, benötigt zur Aufgabenerfüllung typischerweise alle Daten über Person, Erlaubnis und Waffe. Enthält das Übermittlungsersuchen die erforderlichen Mindestangaben, ist die Übermittlung aller personenbezogenen Daten unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen. Im Nationalen Waffenregister werden weniger personenbezogene Daten gespeichert als etwa im Melderegister oder im Ausländerzentralregister, wobei dort der Umfang der Auskunft nach dem Bedürfnis der abfragenden Stelle begrenzt wird.

Wenn allerdings bei einer Anfrage an das Nationale Waffenregister etwa die Identität einer Person nicht eindeutig festgestellt werden kann, sieht § 11 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters eine angemessene Begrenzung des Umfangs der von der Registerbehörde zu übermittelnden Daten vor.

Zu Absatz 1

Hier wird zunächst klargestellt, dass ein schriftliches Ersuchen auch in dieser Form beantwortet wird. Soweit ein elektronisches Übermittlungsersuchen von Behörden gestellt wird, die nicht zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen sind, können diese das Datenaustauschformat XWaffe nicht nutzen, auch ist diesen aus technischen Gründen kein Zugriff auf die von der Registerbehörde bereitgestellte Portalanwendung möglich. Deshalb erhalten diese Behörden bei berechtigten Anfragen eine schriftliche Antwort.

Zu Absatz 2

Im automatisierten Verfahren kann die Datenübermittlung an ersuchende Stellen unter Nutzung des Datenaustauschstandards XWaffe oder über die von der Register-

behörde bereitgestellte Portalanwendung erfolgen. Den Waffenbehörden und den Polizeien steht grundsätzlich der Datenaustauschstandard XWaffe zum automatisierten Abruf von Daten zur Verfügung. Besitzt eine zum Abruf berechtigte Stelle nicht die technischen Möglichkeiten zur Nutzung des Standards XWaffe, besteht die Möglichkeit Daten auch über die von der Registerbehörde bereitgestellte Portalanwendung abzurufen.

Die Übermittlung von Daten der Registerbehörde an ersuchende Stellen hat nach den gleichen Sicherheitsstandards zu erfolgen wie die Übermittlung von Daten der Waffenbehörden an die Registerbehörde. Daher gilt § 2 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

Zu § 5 (Voraussetzungen für die Datenübermittlung)

Zu Absatz 1

Dieser stellt sicher, dass keine Daten übermittelt werden, wenn die ersuchende Stelle die aufgezählten Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht erfüllt. Wenn die ersuchende Stelle nicht zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen ist, muss das Ersuchen begründet werden. Aus dem Ersuchen muss sich ergeben, dass der ersuchenden Stelle im Grundsatz Auskunft gegeben werden darf, der Anlass des Abrufs nach § 10 und eine ansatzweise Umschreibung des Grundes; diese kann auch in der Mitteilung eines Geschäftszeichens bestehen.

Zu Absatz 2

Auch für den Datenabruf im automatisierten Verfahren ist sicherzustellen, dass eine Datenübermittlung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beim Datenabruf im automatisierten Verfahren ist eine beschreibende Begründung nicht erforderlich. Es ist lediglich ein Verwendungszweck anzugeben.

Zu § 6 (Auskunft bei Anfragen mit unvollständigen oder ähnlichen Angaben)

Er trifft nähere Bestimmungen zu § 11 Absatz 5 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters und regelt Fallkonstellationen, in denen ein Auskunftsersuchen an das Nationale Waffenregister nicht eindeutig einer bestimmten Person oder Waffe zugeordnet werden kann. Eine nicht eindeutige Zuordnung liegt sowohl vor, wenn zu einer abgefragten Person oder Waffe im Register mehrere gleiche Da-

tensätze vorliegen, als auch bei ähnlichen, d.h. phonetisch übereinstimmenden, aber in der Schreibweise unterschiedlichen Datensätzen. In jedem Fall handelt es sich um Konstellationen, in denen Daten nicht über eine Ordnungsnummer abgefragt werden, sondern in denen eine Abfrage unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters z.B. unter Angabe des Namens und des Wohnorts einer natürlichen oder des Namens und der Anschrift einer juristischen Person erfolgt.

Da eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, wenn mehrere gleiche oder ähnliche Personen- oder Objektdatensätze unter den abgefragten Daten gefunden werden, legt § 6 fest, dass die Registerbehörde an die ersuchende Stelle die jeweiligen Ordnungsnummern, die zuständige Waffenbehörde und – abhängig vom Inhalt der Anfrage – die in § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters näher bezeichneten Daten zu natürlichen oder zu juristischen Personen, Personenvereinigungen oder zu den jeweiligen Waffen übermittelt. Diese Angaben ermöglichen es der ersuchenden Stelle festzustellen, ob sich die gesuchte natürliche oder juristische Person oder Waffe unter den Datensätzen befindet, und im positiven Fall den zutreffenden Datensatz unter den vorhandenen Datensätzen zu erkennen.

Um Unterschiede in der Schreibweise zu kompensieren, legt Satz 2 fest, dass die Regelung des Satzes 1 entsprechend gilt, wenn bei einer Abfrage ähnliche Daten gefunden werden (z.B. Abfrage „Meyer“; Ausgabe „Meyer“, „Meier“ und „Maier“).

Zu § 7 (Automatisiertes Abrufverfahren)

Zu Absatz 1

Die Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren eröffnet weitreichende informationstechnische Möglichkeiten. Sie berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in besonderem Maße. Vor einer Zulassung hat die Registerbehörde sorgfältig zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber vorgegebenen Voraussetzungen zunächst von § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vorliegen. Deshalb werden Antrag und Begründung in schriftlicher Form gefordert und daher ist die Registerbehörde berechtigt, vom Antragsteller entsprechende Nachweise zu verlangen. Die Registerbehörde muss bei ihrer Entscheidung stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen berücksichtigen.

Typischerweise lässt die Registerbehörde die Waffenbehörden wegen der Vielzahl der zu erwartenden Übermittlungsersuchen zum automatisierten Datenabruf zu, zumal die Waffenbehörden ihrerseits Daten in das Nationale Waffenregister einstellen. Polizeibehörden beispielsweise werden Daten auch nachts oder am Wochenende benötigen, also zu einer Zeit zu der die Registerbehörde kein Ersuchen wird beantworten können.

Zu Absatz 2

Die Registerbehörde lässt den Antragsteller zum Abruf im automatisierten Verfahren zu, wenn er im Zulassungsverfahren mitgeteilt hat, dass er die nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Registerbehörde ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Maßnahmen tatsächlich getroffen worden sind.

Die Waffenbehörden werden diese Maßnahmen bereits bei Antragstellung getroffen haben, weil sie auch zur Datenübermittlung berufen sind (vgl. § 8 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters). Beantragen hingegen Stellen nach § 10 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters zum automatisierten Verfahren zugelassen zu werden, müssen diese die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen erst noch treffen, falls das nicht bereits vor Antragstellung geschehen ist.

Die Registerbehörde kann die Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren etwa auf den Sitz einer antragstellenden Behörde beschränken, wenn diese unselbständige Dienst-, Neben-, Zweig- oder Außenstellen hat, bei denen die Voraussetzungen für die Zulassung im Gegensatz zum Sitz der Behörde nicht gegeben sind.

Zu Absatz 3

Die getroffenen Entscheidungen sind zu dokumentieren und müssen nachvollziehbar sein, etwa für Kontrollzwecke.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift konkretisiert für das automatisierte Abrufverfahren nach §§ 13 und 14 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters die von der Registerbehörde zu beachtenden besonderen Anforderungen, die nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einrichtung solcher Verfahren zur Gewährleistung des technisch-organisatorischen Datenschutzes zu erfüllen sind.

Hierzu gehört zum einen die durch ein programmtechnisches Verfahren zu gewährleistende Sicherheit, dass bei Zweifeln an der Identität der anfragenden Stelle eine Datenübermittlung unterbleibt. Zum anderen sind programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, damit versuchte fehlerhafte Anfragen zu Kontrollzwecken für den Zeitraum von sechs Monaten nachvollziehbar sind.

Zu § 8 (Datenschutz und Datensicherheit)

Die Registerbehörde, die Waffenbehörden und die in § 10 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters bezeichneten Stellen werden verpflichtet, Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu treffen, wie sie nach § 8 Absatz 5, § 11 Absatz 6 und 7, § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters erforderlich sind.

Alle Behörden sind verpflichtet, nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz von personenbezogenen Daten getroffen werden müssen, um sie vor Missbrauch und Verarbeitungsfehlern zu sichern. Die Vorschrift orientiert sich an den inhaltlichen Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes, wie sie in der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes niedergelegt sind. Danach ist die innerbehördliche Organisation der Registerbehörde so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen haben die Verfügbarkeit (Verfahren und Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung und können ordnungsgemäß angewendet werden), die Integrität, die Vertraulichkeit und die Authentizität sicherzustellen. Hierzu müssen sich die Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik richten und sind daher regelmäßig anzupassen.

Zu Absatz 1

Die Registerbehörde ist für die im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten verantwortlich.

Zu Absatz 2

Hier wird die Verantwortlichkeit der in § 10 Nummer 1 bis 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters aufgezählten Stellen geregelt. Sie sind auch für die in ihren Systemen gespeicherten Daten verantwortlich.

Die Waffenbehörden und die in § 10 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters aufgezählten Stellen werden nebeneinander angesprochen, weil die Waffenbehörden Daten an das Register übermitteln und aus dem Register abrufen, die anderen Stellen hingegen nur Daten abrufen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung dient neben dem Datenschutz im engeren Sinne der Datensicherheit. Ziel ist es, dass bei allen Behörden ein aktueller IT-Grundschutz vorhanden ist, der trotz möglicher lokaler Besonderheiten grundsätzlich den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht.

Unter Anwendung der jeweils aktuellen IT-Grundschutz-Standards 100-1, 100-2 und 100-3 des BSI ist ein Sicherheitsrahmenkonzept für das Nationale Waffenregister zu erstellen. Dieses gibt die Leitlinie für die Erstellung der Sicherheitskonzepte für die Registerbehörde und die örtlichen Waffenbehörden vor. Es umfasst insoweit grundlegende Anforderungen für das durch die Registerbehörde zu erstellende IT-Sicherheitskonzept, für die Zentrale Komponente des Nationalen Waffenregisters sowie für die durch die örtlichen Waffenbehörden zu erstellenden IT-Sicherheitskonzepte für die örtlichen Waffenverwaltungssysteme.

Für die Erstellung und Aktualisierung der Sicherheitskonzepte sind die jeweiligen Verantwortlichen der am Nationalen Waffenregister beteiligten Behörden zuständig.

Insgesamt soll sich für die Behörden nach Anwendung der erforderlichen Maßgaben hinsichtlich der IT-Sicherheit ein Stand ergeben, der auf die Herstellung und Erhaltung des vom BSI empfohlenen IT-Grundschutzes entsprechend den jeweils geltenden BSI-Standards abzielt. Gleichwohl bleibt die Beurteilung der Angemessenheit der jeweiligen Einzelmaßnahme nach den gültigen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder der jeweiligen Behörde als verantwortlicher Stelle überlassen.

Zu Absatz 4

Die in § 10 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters bezeichneten Stellen und die Registerbehörde sind verpflichtet innerhalb der eigenen Behörde, im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes, die Organisation durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, dass Aufgabentrennung und Zugangsbeschränkung gewährleistet werden.

Zu § 9 (Übergangsbestimmung)

Zu Absatz 1

Der Datenbestand der Waffenbehörden ist bundesweit derzeit unterschiedlich.

Aus diesem Grund sieht § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vor, dass bei der erstmaligen Übermittlung der Datenbestände an die Registerbehörde von den normierten inhaltlichen Anforderungen an die zu übermittelnden Daten abgewichen werden kann. Dazu ermächtigt § 22 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters den Verordnungsgeber, Mindestanforderungen festzulegen.

Nach § 9 Absatz 1 sind zunächst Abweichungen im Datenumfang zulässig. Um eine Übernahme der Daten durch die Registerbehörde sowie die Funktionsfähigkeit des Nationalen Waffenregisters auch in der Anfangsphase gewährleisten zu können, ist es jedoch erforderlich, einen Mindestkatalog der zu übermittelnden Daten festzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es, in formaler Hinsicht (z.B. von den Katalogwerten für Kaliber oder Waffen) von den Vorgaben des DSWaffe und des Datenaustauschstandards XWaffe abzuweichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 räumt die Möglichkeit ein, die Daten auch mittels eines elektronischen Datenträgers zu übersenden, soweit die Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung nach § 2 Absatz 1 bis 4 bei einer Waffenbehörde zum Zeitpunkt der Übermittlung noch nicht vorliegen. Hierfür ist jedoch eine vorherige Abstimmung mit der Registerbehörde erforderlich.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Verordnung ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten ihrer Ermächtigungsgrundlage zum 1. Juli 2012 nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vorgesehen.